

010 K 73/23



Amtsgericht Halle (Westf.)

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 02.01.2026, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 21, Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.)**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Halle, Blatt 3739,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Halle, Flur 17, Flurstück 606, Gebäude- und Freifläche, Künsebecker Weg 36, Größe: 700 m²

**Grundbuch von Halle, Blatt 3739,
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Halle, Flur 17, Flurstück 641, Gebäude- und Freifläche, Künsebecker Weg 36, Größe: 969 m²

Eigentümer:

Wilhelm Lange und Lilli Lange je zu 1/2 Anteil
versteigert werden.

Laut Wertgutachten der Sachverständigen handelt es sich um ein voll unterkellertes Einfamilienhaus nebst Nebengebäuden (Doppelgarage und Geräteraum).

Lage. Neulehenstraße 24, 33790 Halle (Westf.)

Baujahr: 1980

Grundstücksgröße: Flurstück 606: 700 qm; Flurstück 641: 969 qm

Wohnfläche: 195 qm

Verkehrswert: insgesamt 346.000,00 EUR zuzüglich Zeitwert Photovoltaikanlage:
8.500,00 EUR

Der Allgemeinzustand ist sanierungsbedürftig (Feuchtigkeitsschäden Sockel Keller und Decke Doppelgarage; Balkonsanierung). Es sind keine wesentlichen Modernisierungen durchgeführt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt

354.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Halle Blatt 3739, lfd. Nr. 1 299.000,00 €
- Gemarkung Halle Blatt 3739, lfd. Nr. 2 47.000,00 €
- Zubehör zu lfd. Nr. 1 8.500,00 €

Bei dem Zubehör handelt es sich um den Zeitwert einer Photovoltaikanlage. Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

